



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0074-20-11
= RSS-E 75/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 18.12.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Kurt Dolezal KR Helmut Mojescick KR Siegfried Fleischacker Kurt Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens Nr. *(anonymisiert)* aus der Leitungswasserschadenversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „*(anonymisiert)*-Agrar Versicherung“ zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, die u.a. eine Leitungswasserschadenversicherung für das Gebäude *(anonymisiert)* beinhaltet. Vereinbart sind u.a. die AWB 2002, deren Artikel 5 auszugsweise lautet:

„Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

1. *Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, insbesondere die wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen, ordnungsgemäß instandzuhalten. (...)*

3. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.“

Artikel 3 ABS 2014 lautet auszugsweise:

„Artikel 3 Sicherheitsvorschriften

1. Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.

2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der Frist die Kündigung nicht erfolgt war.(...)“

Der Antragsteller begehrt die Deckung für einen Schaden im Bereich Badezimmer bzw. der darunter im Erdgeschoß liegenden Küche (Schadenfall Nr. (anonymisiert)).

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung der gemeldeten Schäden mit Schreiben vom 30.1.2020 mit folgender Begründung ab:

„(...) dem beiliegenden Gutachten von Hr. (anonymisiert) ist zu entnehmen, dass Wasser über die undichten Silikonfugen in das Bauwerk eindringt und entsprechende Folgeschäden verursacht. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass es sich bei diesen Fugen um Silikonfugen handelt, welche nicht ordnungsgemäß instandgehalten wurden. Der Handlungsbedarf ist bereits optisch erkennbar.

Der Versicherungsnehmer ist gem. Artikel 5, Pkt. 1 AWB 2002 dazu verpflichtet, die versicherten Sachen ordnungsgemäß instandzuhalten. Diese Obliegenheit gilt als vereinbarte Sicherheitsvorschrift gem. Artikel 3 ABS; eine Verletzung dieser Bestimmung führt zur Leistungsfreiheit des Versicherers, weshalb zu diesem Fall keine Leistung erbracht werden kann.(...)“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 14.7.2020. Der Schaden sei, wie die vom Antragsteller beauftragte Leckortung zeige, von einem undichten Anschluss Schlauch bzw. Eckventil in Bereich der Brause ausgehend.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 18.8.2020 wie folgt Stellung: „wie dem Gutachten und der mehrfach eingeholten Stellungnahme des Sachverständigen und auch dem Leckortungsbericht zu entnehmen ist, liegt die Ursache für den Wasseraustritt eindeutig bei mangelhaft gewarteten Silikonfugen. Die Ausführungen von Herrn (anonymisiert), die Ursache sei durch ein defektes und in weiterer Folge abgerissenes Eckventil zu sehen sind leider technisch nicht nachvollziehbar und plausibel.(...)“

Rechtlich folgt:

Zwischen den Parteien ist in erster Linie strittig, welche Ursache zum vorliegenden Schaden geführt hat. Da der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand strittig ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann, war der Schlichtungsantrag gemäß Pkt. 5.3. lit g der Verfahrensordnung zurückzuweisen.

Soweit sich die antragsgegnerische Versicherung auf eine Obliegenheitsverletzung des Antragstellers beruft, ist dabei der Vollständigkeit halber auf Folgendes hinzuweisen:

Bei der Sicherheitsvorschrift laut Art 5, Pkt. 1 der AWB 2002 handelt es sich um eine vom Versicherungsnehmer zu erfüllende Obliegenheit, bei deren schon leicht fahrlässiger Verletzung durch den Versicherungsnehmer dieser den Versicherungsschutz verliert. Diese Sicherheitsvorschrift erfährt jedoch durch Art 3 der ebenfalls vereinbarten ABS 2014 eine Erleichterung für den Versicherungsnehmer, indem dort nur dann die Obliegenheitsverletzung mit Deckungsfreiheit geahndet wird, wenn der Versicherungsnehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich handelte. Die ABS 2014 stellen daher die Spezialvorschrift gegenüber der vom Gesetz vorgesehenen Sanktion bei Verletzung einer vorbeugenden Obliegenheit zugunsten des Versicherungsnehmers dar. Anders kann diese allgemeine Versicherungsbedingung nicht verstanden werden.

Beweispflichtig für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit ist das Versicherungsunternehmen (vgl MGA, VersVG6, § 61/39). Grobe Fahrlässigkeit im Sinne des § 61 VersVG liegt vor, wenn sich das Verhalten des Schädigers aus der Menge der sich auch für den Sorgsamsten nie ganz vermeidbaren Fahrlässigkeitshandlungen des täglichen Lebens als eine auffallende Sorglosigkeit heraushebt (SZ 61/280; VersE 1691; 7 Ob 41/98z; 7 Ob 289/98w; 7 Ob 90/99g; 7 Ob 59/01d; 7 Ob 74/02m uva). Dabei wird ein Verhalten vorausgesetzt, von dem der Handelnde wusste oder wissen musste, dass es geeignet ist, den Eintritt eines Schadens zu fördern (RIS-Justiz RS0080414; RS0030324). Die Schadenswahrscheinlichkeit muss offenkundig so groß sein, dass es ohne weiteres naheliegt, zur Vermeidung eines Schadens ein anderes Verhalten als das tatsächlich geübte in Betracht zu ziehen (ZVR 1993/153; 7 Ob 289/98w; 7 Ob 59/01d; 7 Ob 74/02m ua). Als brauchbare Anhaltspunkte, von denen die Beurteilung im Einzelnen abhängen kann, kommen die Gefährlichkeit der Situation, die zu einer Sorgfaltsanspannung führen sollte, der Wert der gefährdeten Interessen, das Interesse des Handelnden an seiner Vorgangsweise und schließlich die persönlichen Fähigkeiten des Handelnden in Betracht (7 Ob 301/99m; 7 Ob 74/02m ua). In diesem Sinne ist es für das Versicherungsvertragsrecht anerkannt, dass grobe Fahrlässigkeit dann gegeben ist, wenn schon einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt und Maßnahmen nicht ergriffen werden, die jedermann einleuchten müssen (7 Ob 10/93, VR 1993, 392 = VersR 94, 379; 7 Ob 30/93, VR 1994, 126; 7 Ob 1043/93, VR 1994, 315; RIS-Justiz RS0080371, zuletzt etwa 7 Ob 35/01z und 7 Ob 74/02m). Zur Annahme grober Fahrlässigkeit ist es also erforderlich, dass bei Vorliegen eines objektiv groben Verstoßes dem Täter dieser auch subjektiv schwer vorwerfbar sein muss (RIS-Justiz RS0031127 mzwN). Im konkreten Fall wäre der Versicherer daher nicht nur für das Vorliegen einer Obliegenheitsverletzung beweispflichtig, sondern auch - zumal er selbst das Erfordernis der leichten Fahrlässigkeit

über Artikel 3 ABS ausschließt -, dass diese Obliegenheitsverletzung dem Versicherungsnehmer grob fahrlässig anzulasten ist.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 18.Dezember 2020